

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	19.01.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Erste Änderung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

Dem Gemeinderat wird zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum die Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Mit dieser ersten Änderung der Hauptsatzung soll auch eine eindeutiger und verständlicher Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister gewählt werden. Berücksichtigt wird ferner eine erfolgte Änderung der Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst. In einer Synopse sind die bestehende Regelung und der Vorschlag für die Neuregelung gegenübergestellt.

Der Verwaltungsausschuss soll in Personalangelegenheiten der Beamten bis A10 zuständig sein. Damit ist eindeutig abgegrenzt, dass der Bürgermeister bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 m. D. und der Ausschuss ab A9 g. D. zuständig ist. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses von Beschäftigten erstreckt sich auf die Entgeltgruppen 9b und 9c. Bei Beschäftigten in der Pflege ab P10 bis P13. Die Entgeltgruppe S11 im Sozial- und Erziehungsdienst wurde aufgehoben. Neu gebildet wurden die Entgeltgruppen S11a und S11b.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bürgermeister und dem Ausschuss soll aus Gründen der Eindeutigkeit Abgrenzungsmaßstab nur die Wertgrenze sein. Der Bürgermeister soll somit in Fällen von § 12 Abs. 2 Nr. 2.8 der Hauptsatzung ohne weitere Ausnahmen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € zuständig sein. In der Wertspanne von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € liegt die Zuständigkeit beim Ausschuss. Ab einem Wert von 50.000,00 € erfolgt die Befassung des Gemeinderates. Auch

in der Abgrenzung zwischen Ausschuss und Gemeinderat soll einziger Maßstab die Wertgrenze sein.

Der Gesetzgeber hat mit Inkrafttreten am 31. Mai 2020 den zunächst unmittelbar geltenden Paragraphen 37a GemO eingefügt. Diese Vorschrift ermöglicht die Durchführung notwendiger Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Eine dauerhafte Anwendung dieser Regelung über den 31.12.2020 hinaus, erfordert eine Bestimmung in der Hauptsatzung. Zur Vorbereitung auf mögliche Situationen, die es notwendig erscheinen lassen, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen, soll diese Änderung der Hauptsatzung erfolgen. Im Vordergrund steht somit die Bereitstellung der rechtlichen Grundlage zur Durchführung sogenannter Videositzungen. Auf die praktische Anwendbarkeit der Vorschrift wird deswegen in diesem Zusammenhang nicht tiefer eingegangen.

Das neue Recht kennt grundsätzlich zwei Anwendungsfälle für Videositzungen. In beiden Fallgruppen gilt das Erfordernis der Notwendigkeit der Videositzung. Nach der ersten Variante können in Videositzungen Gegenstände einfacher Art behandelt werden. In den Fällen, in denen Gegenstände einfacher Art behandelt werden, kämen grundsätzlich auch die Formen Offenlegung oder schriftliches bzw. elektronisches Verfahren in Frage. Diese unterschiedlichen Formen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Formwahl bedarf der Entscheidung des Bürgermeisters. In einer Videositzung können Beschlüsse mit Mehrheit gefasst werden. Im Wege der Offenlegung oder dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren kommen Beschlüsse zustande, wenn kein Mitglied widerspricht. Weitere Formen nennt die Gemeindeordnung mit der Sitzung in Notfällen (§ 34 Abs. 2 GemO) und mit dem Eilentscheidungsrechts des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO).

Eine Videositzung nach der Variante zwei kann einberufen werden, wenn eine Präsenzsitzung zu diesen Gegenständen aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Neben der Notwendigkeit der Sitzung müssen ferner zumindest folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Sitzung muss zeitgleich in Bild und Ton an die Mitglieder des Gemeinderates übertragen werden.
- Bei öffentlichen Sitzungen muss zudem die zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- Die Durchführung von Personalentscheidungen (Wahlen) ist generell nicht möglich.

Die Durchführung einer Videokonferenz oder ein vergleichbares technisches Verfahren muss den Austausch der Ratsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung gewährleisten. Die technischen Voraussetzungen dafür wären zu schaffen.

Möglich und zulässig ist auch die Form sogenannter Hybridsitzungen. In Sitzungen dieser Art ist ein Teil der Gemeinderatsmitglieder im Sitzungsraum anwesend. Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates können durch Video-Zuschaltung an der Sitzung teilnehmen. In der Einladung ist die Form der Sitzung zum Ausdruck zu bringen. Bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder als anwesend. Alle somit an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderates sind rede- und stimmberechtigt.

Dagegen ist von der Neuregelung die Zuschaltung einzelner Ratsmitglieder per Video zu einer Präsenzsitzung des Gemeinderates nicht erfasst. Dennoch bleibt diese Alternative für Mitglieder des Gemeinderates möglich, wenn sie sich zum Beispiel auf Geschäftsreise oder im Urlaub befinden oder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung persönlich nicht teilnehmen möchten. Per Video zu Präsenzsitzungen zugeschaltete Mitglieder des Gemeinderates gelten jedoch im rechtlichen Sinne als nicht anwesend. Zuschaltete Mitglieder sind somit auch nicht rede- und stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden um Beratung und Beschlussfassung zur ersten Änderung der Hauptsatzung gebeten. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Video-Sitzungen zu prüfen, die notwendigen Kosten zu ermitteln und hernach an den Gemeinderat zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Markdorf,

2. die Verwaltung zu beauftragen, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Video-Sitzungen zu prüfen, die notwendigen Kosten zu ermitteln und hernach an den Gemeinderat zu berichten.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 27. Februar 2018

Gegenüberstellung von Hauptsatzung 27-02-18 und 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung